

Südwester Eingeborene und ihre Erkennungsmarken

von Golf Dornseif

Schon im Jahr 1900 machte man sich im Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika ernsthaft Gedanken darüber, auf welche Weise die zuverlässige Identifizierung der Eingeborenen ohne große Umstände ermöglicht werden könnte. Das europäische System von Pässen oder Personalausweisen unterschiedlicher Gestaltung war viel zu kompliziert, um einfach übernommen zu werden. Trotzdem riskierten die Kolonialbehörden die Ausgabe einer Reihe Pässe für Eingeborene aus Papier und Karton in einigen Bezirken. Das Experiment war zum Scheitern verurteilt, denn sämtliche Dokumente „zerfledderten“ bis zur Unkenntlichkeit innerhalb weniger Monate.

In dieser Zwangslage tauchte der Gedanke auf, die Identifizierung des fraglichen Personenkreises quasi unverwundlich und narrensicher auf metallischer Basis abzusichern, gestanzt in Blech mit einfachen Kennziffern und/oder Buchstaben-Kombinationen. Dieser Code sollte jeweils mit ausführlichen Einwohner-Verzeichnissen der Bezirke kombiniert werden. Blechmarken erlaubten keine Fälschungen oder sonstige Veränderungen. Sogar Verschmutzung konnte ihnen nichts anhaben.

1904 erschütterten Aufstände der Nama (Hottentotten) und Herero die Kolonie, während im Süden die Bondelswarts nahe der südafrikanischen Grenze wüteten. Im Gouvernement hatte niemand eine Ahnung, wie viele Eingeborene sich im Bereich der deutschen Bezirksämter aufhielten bzw. welche Bevölkerungswanderungen im Gang waren. Damals existierten zur Probe bereits Eingeborenenpässe, ausgestellt von deutschen Firmen (Arbeitgebern) in Swakopmund, doch nahm niemand deren Kontrolle ernst. Trotzdem beschlossen die Lokalbehörden, endlich ein Passsystem für sämtliche Eingeborenen der Region einzuführen, unterstützt vom Gouvernement zu Windhuk.

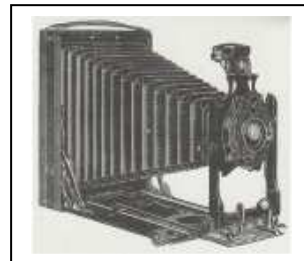
Aus dem Inhalt

Die ersten 1200 Blechmarken anno 1904

Passmarken und Reisepässe für Schwarze

Hohe Verluste an Erkennungsmarken

Neue Ausweise der Südafrikaner ab 1016



Es ist überliefert, dass Gouverneur Leutwein am 11. Juli 1904 öffentlich versicherte, er wolle eine Ausweispflicht für alle Schwarzen im Schutzgebiet durchsetzen sobald sich entsprechende Regelungen in Swakopmund bewährt hätten. Schon am 18. Mai 1904 verfügte der Swakopmunder Bezirksamtmann Dr. Fuchs wie folgt:

Bestimmungen des Bezirksamtmanns zu Swakopmund betreffend die Passpflicht der Eingeborenen vom 18. Mai 1904.

Auf Grund des Paragraphen 6 – Absatz 1 – der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 betreffend das Ordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee sowie der Gouvernementsverfügungen betreffend den Erlass polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften in Deutsch-Südwestafrika vom 16. Februar 1901 und vom 23. November 1903 wird hiermit bestimmt:

Paragraph 1 – Alle Farbigen, gleichviel ob In- oder Ausländer, sind innerhalb des Bezirks Swakopmund passpflichtig. Ausgenommen von dieser Passpflicht sind

1. Kinder unter 10 Jahren, die bei ihren Familienangehörigen wohnen



2. Bedienstete in Begleitung ihrer weißen Dienstherrschaft, wenn sie sich nicht länger als zwei Wochen im Bezirk Swakopmund aufhalten

3. Die eingeborenen Soldaten der Schutztruppe

Paragraph 2 – Die Passpflicht besteht in der Verpflichtung, sich unverzüglich zur Ausfertigung eines Passes bei der nächsten Polizeistation des Bezirks Swakopmund zu melden, den ausgefertigten Pass beizuführen, ihn den Polizei-Organen auf Verlangen vorzuzeigen und ihn vor Verlassen des Bezirks nötigenfalls gegen einen Reiseschein oder binnen einer Woche nachher an eine Polizeistation des Schutzgebiets zurück zu liefern. Die Meldung und Rückgaben können auch durch den Dienstgeber erfolgen.

Paragraph 3 – Der Pass besteht nach Wahl der Ortspolizeibehörden aus einer Passkarte oder einer um den Hals zu tragenden Passmarke. Gegen die Wahl der Ortspolizeibehörden kann sowohl von den Eingeborenen als auch ihren Dienstgebern die Entscheidung des Bezirksamts ohne aufschiebende Wirkung angerufen werden.

Paragraph 4 – Wer passpflichtigen Eingeborenen, welche nicht oder nicht mehr im Besitz eines Passes sind, Dienst, Unterkunft oder Unterhalt gibt, oder wessen passpflichtige Eingeborene den Bezirk verlassen, ist verpflichtet, dies der nächsten Polizeistation unverzüglich anzuzeigen.

Paragraph 5 – Zuwiderhandlungen Eingeborener gegen die Passpflicht werden mit Geldstrafe oder mit körperlicher Züchtigung oder mit Gefängnis und Zwangsarbeit allein oder in Verbindung miteinander bestraft. Gleiche Strafe trifft, vorbehaltlich schwererer Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze, denjenigen Eingeborenen, der einen für ihn ausgestellten Pass vorsätzlich oder fahrlässig abhanden oder einen fremden Pass an sich bringt.

Sofern anzunehmen ist, dass Zuwiderhandlungen Eingeborener auf bloßer Unkenntnis der Bestimmungen über die Passpflicht beruhen, kann von einer Strafe abgesehen werden.

Paragraph 6 – Arbeit-, Unterkunft- oder Unterhaltgeber, welche wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit der Bestimmung des Paragraphen 3 zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft. Als grobe Fahrlässigkeit gilt es, wenn ein Arbeit-, Unterkunft- oder Unterhaltgeber es unterlässt, die Pässe seiner Eingeborenen bei deren Dienstantritt oder im Fall nachträglicher Zuwanderung binnen einer Woche nach Eintritt der Passpflichtigkeit nachzusehen.

Rechnung für Passmarken 1904

Unser Geschäft betriebsfähig vom 15. Januar 1904 bis April 13.

33 Leipzig, am 6. Januar 1904
Büchle No. 7-9

Beck & Co., Leipzig
Inhaber: Emil Thonfeld. (Gegründet 1874.)

Gravierarbeiten aller Art.
Kontroll-, Bus- und Wertmarken, Briefbogen, Medaillen, Petschane, Firmen-, Datum- und Chronogramm-Maschinen in Kautschuk u. Messing.

Fabrik vulkanisierter Kautschukstempel
Alphabete u. Ziffern in Kautschuk, Messing, Zink, Kupfer, Stahl u. Eisen.
Firmen- u. Firmenschilder, Schablonen in Kupfer, Messing, Zink etc.

Gravier-, Guillochier- und Präge-Anstalt.
Prägenplatten, Stenzen, Schlagspressen, Perforier- und Hammer-Maschinen.

Stempelfarben.

Kautschuk-Stempel, Metall-Stempel, Stahl-Stempel, Bronze-Stempel, Blei- u. Plomben-Stempel, Gummi-Stempel aus Compositum-Gummi.

Fernsprecher No. 727.

Rechnung für Kaiserl. Bezirksamt Rehoboth
Deutsch-Südwestafrika

1914
... 6 1000 Stück Passmarken
ab für Zoflau

140 90
5 00
135 90

Paragraph 7 – Arbeitsfähige Eingeborene die im Bezirk Swakopmund ohne Unterkunft oder ohne nachweisbaren Unterhalt angetroffen werden, werden mit Gefängnis und Zwangsarbeit oder mit körperlicher Züchtigung, allein oder in Verbindung miteinander, bestraft, sofern sie es aus Arbeitsscheu unterlassen, sich sofort oder binnen der ihnen von der Ortspolizeibehörde bestimmten Frist Unterkunft und Unterhalt zu verschaffen.

Paragraph 8 – Die Verbüßung der auf Grund des Paragraphen 7 dieser Verordnung Eingeborenen auferlegten Gefängnishaft mit Zwangsarbeit kann in der Weise erfolgen, dass die Verurteilten auf die Dauer der erkannten Strafe geeigneten Arbeitgebern zur Beschäftigung überlassen werden.

Paragraph 9 – Diese Verordnung tritt für den Bereich jeder Polizeistation des Bezirks Swakopmund am dritten Tag nach ihrer Bekanntmachung daselbst in Kraft

Die ersten 1200 Erkennungsmarken 1904

Veröffentlicht wurde das neue Gesetz in der SÜDWESTAFRIKANISCHEN ZEITUNG Nr. 25 vom 24. Juni 1904 zur allgemeinen Kenntnisnahme der Bevölkerung im Schutzgebiet.

Wie sah jetzt die neuartige Passmarke aus? Material Messing, Form oval, 53 mm hoch, gehobener Rand, 35 mm breit, zwei Millimeter dick. Oben ein Loch mit drei Millimeter Durchmesser für eine Umhängeschnur. Unterhalb des Lochs erscheinen im Reliefdruck die kaiserliche Krone, darunter abgekürzt der Name des Ausgabebezirks sowie das Wort PASS in lateinischen Buchstaben. Unter dem Wort PASS im Relief eine Reihe von neun Punkten, auf die eine sechs Millimeter hohe Passnummer geprägt wurde. Die Rückseite blieb flach ohne Einprägungen.

Die erste Serie Blechmarken für den Bezirk Swakopmund trug den vollständigen Wortlaut BEZIRK SWAKOPMUND (ohne Abkürzung) und war in Handarbeit gestanz wegen des eiligen Lieferauftrags. Herstellerin: Firma Otto Günther, Eisenwaren-Handlung zu Swakopmund. Auflage: 1200 Stück mit fortlaufenden Nummern. Auslieferung: April bis Juni 1904. Bearbeitung: geringfügig größer als später verbreitete Marken. Kostenpunkt: 480 Reichsmark.

In einem Schreiben vom 11. Juli 1904 empfahl das Windhuker Gouvernement dem Swakopmunder Bezirksamtmann Dr. Fuchs, vom bereits eingeführten Format der Metallmarken abzuweichen und eine kleinere Erkennungsmarke (Größe Zweimarkstück) mit der Prägung SWAKOPMUND PASS zu erwägen. Im Gouvernement erachtete man die Herstellungskosten der Firma Günther als zu hoch und suchte eine preisgünstigere Lösung für die Zukunft. Allerdings ließ sich Dr. Fuchs nicht umstimmen und alles blieb so wie bisher. Bereits am 30 August 1904 bestellt der Bezirksamtmann diesmal bei einem Windhuker Unternehmen weitere tausend Marken (Nummer 1201 bis 2200), weil der Vorrat inzwischen erschöpft war. Dr. Fuchs schlug den Gouvernementsbeamten außerdem vor, eine Stanze anfertigen zu lassen, mit denen sein Amt selber „Rohlinge“ billig prägen wollte. Schließlich stoppte man in Windhuk den Auftrag des Dr. Fuchs und schaute sich nach einer konkurrenzlos billigen Lieferquelle in Deutschland um. Am 7. September 1904 kam Sekretär Tecklenburg (Kolonialbehörde Berlin) auf die Idee, der Firma Beck & Co. In Leipzig alles weitere anzuvertrauen, spezialisiert auf Stempel und Metallmarken.

Ausgeliefert wurden die Erkennungsmarken direkt an die Bezirksamter in Päckchen zu jeweils fünf Kilogramm Gewicht. Tausend Marken kosteten seinerzeit einschließlich Versandspesen etwa 140 Mark ab Leipzig. Am 20. Februar 1906 lieferte Beck die Serie 2201 bis 7200. Nicht zu vergessen: Auch Hundesteuermarken wurden immer wieder benötigt und ausgeliefert.

Am 18. August 1907 entschloss sich das Gouvernement zur allgemeinen Einführung des Erkennungsdienstes für Eingeborene im Schutzgebiet DSWA durch eine Verordnung wie folgt:

Auf Grund des Paragraphen 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichsgesetzblatt 1900 Seite 813) sowie des Paragraphen 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse sowie das Verwaltungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee wird hiermit für den Bereich des südwestafrikanischen Schutzgebiets verordnet, was folgt:

Paragraph 1 – Alle Eingeborenen im Schutzgebiet sind passpflichtig. Ausgenommen sind

1. Kinder unter sieben Jahren.

2. Die Bastards von Rehoboth, solange sie innerhalb dieses Distrikts ihren Wohnsitz haben.

3. Solche Bastards, die eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen und nach dem Recht ihres Staates nicht als Eingeborene gelten.



Paragraph 2 – Die Passpflichtigen haben sich unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zur Entgegennahme einer Passmarke bei der für ihren Wohnort zuständigen Polizeistation zu melden. Sie haben die Passmarke stets bei sich zu tragen und den Polizei-Organen sowie jedem Weißen auf Verlangen vorzuzeigen.

Paragraph 3 – Will der Passpflichtige den Distrikt oder (falls der Bezirk, in dem er wohnt, nicht in Distrikte eingeteilt ist) den Bezirk verlassen, so hat er sich von der zuständigen Polizeistation einen Reisepass ausstellen zu lassen und falls er nicht wieder zurückzukehren beabsichtigt, seine Passkarte dort abzugeben. Nach der Rückkehr in den bisherigen Distrikt oder Bezirk hat er den Reisepass baldmöglichst an die nächste Polizeistation zurückgelangen zu lassen. Will er sich in einen anderen Bezirk oder Distrikt dauernd niederlassen, so hat er den Reisepass gegen eine neue Passmarke umzutauschen. Passmarke und Reisepass dürfen nur auf den Namen einer Person lauten.

Paragraph 4 – Eines Reisepasses bedürfen nicht die Bediensteten einer weißen Dienstherrschaft, wenn sie in deren Auftrag oder Begleitung reisen und in ersterem Fall im Besitz einer von der Dienstherrschaft ausgestellten Bescheinigung sind, die nach Form und Inhalt dem für Reisepässe vorgeschriebenen Muster entspricht.

Paragraph 5 – Dem Eingeborenen kann aus wichtigen Gründen das Verlassen seines Distrikts oder Bezirks untersagt und die Ausstellung eines Reisepasses verweigert werden.

Paragraph 6 – Die Polizeistation soll vor Ausstellung eines Reisepasses sich Gewissheit darüber verschaffen, ob der betreffende Eingeborene noch in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht oder nicht.

Paragraph 7 – Einem Eingeborenen, dessen Dienst- oder Arbeitsvertrag noch nicht abgelaufen ist, darf ein Reisepass nicht ausgestellt werden, es sei denn, dass der Dienstherr sein schriftliches Einverständnis hierzu erklärt.

Paragraph 8 – Verlorene oder unkenntlich gewordene Passmarken und Reisepässe sind unverzüglich bei der zuständigen Polizeistation durch neue zu ersetzen. Gebühr eine Reichsmark.

Paragraph 9 – Zur Ablieferung der Passmarke oder des Reisepasses eines Verstorbenen an die nächste Polizeistation sind folgende Personen der Reihenfolge nach verpflichtet:

1. der bisherige Dienstherr
2. der Stammesälteste
3. der Vormann oder der Werftälteste
4. die erwachsenen Kinder, die Eltern, die Geschwister des Verstorbenen in dieser Reihenfolge
5. diejenigen Personen, die seine Behausung geteilt oder (falls der Tod auf der Reise eintrat) ihn begleitet haben.

Paragraph 10 – Die Passmarke besteht aus einem sichtbar zu tragenden Metallstück, welches außer seiner Bezeichnung als Passmarke die Reichskrone, den Namen des Distrikts oder Bezirks und die laufende Nummer aufweist.

Die Nummer der Passkarte stimmt mit der Nummer überein, unter welcher ihr Inhaber im Eingeborenenregister der Aufsichtsbehörde eingetragen ist.

Paragraph 11 – Der Reisepass wird nach folgendem Muster ausgestellt:

EINGEBORENEN-REISEPASS DEUTSCH-SÜDWESTAFRIKA

Ordnungsnummer

1. Name des Inhabers einschließlich Beiname
2. Stammeszugehörigkeit
3. Wohnort
4. Nummer der Passmarke, falls Rückkehr beabsichtigt
5. Dienstverhältnis (eventuell zu streichen)
6. Reiseziel (Vermerk, ob Rückkehr beabsichtigt)

Auch Ovambo Wanderarbeiter erhielten Passmarken



7. Reiseroute
8. Reisezweck
9. Reisezeit und Tag der Abreise
10. Führt mit sich (Zahl und Bezeichnung des Viehs)

(Unterschrift des Beamten und Dienststempel mit ,Datum)

Paragraph 12 – Eine Passmarke ist nur gültig für den Distrikt oder Bezirk, der auf ihr vermerkt ist; ein Reisepass nur für die darin angegebene Zeit und Route.

Paragraph 13 – Der Inhaber eines Reisepasses oder einer Bescheinigung gemäß Paragraph 4 dieser Verordnung, der in den Distrikt oder Bezirk, in welchem er bisher wohnhaft war zurückzukehren beabsichtigt, muss das Eintreffen am Ziel der Reise durch die Person, zu der er sich begeben wollte, falls diese eine Weißer ist, in allen übrigen Fällen durch einen dort befindlichen Beamten oder (wenn ein solcher nicht vorhanden ist) durch einen sonstigen Weißen auf der Rückseite des Reisepasses oder der Bescheinigung vermerken lassen.

Paragraph 14 – Es ist verboten, einen passpflichtigen Eingeborenen, der nicht im Besitz einer gültigen Passmarke oder eines gültigen Reisepasses ist, Dienst, Unterkunft, Unterhalt oder solche Unterstützung zu gewähren, die der Verletzung der Passvorschriften durch den Eingeborenen Vorschub leisten könnte.

Paragraph 15 – Das Verabfolgen von Eisenbahn- oder Schiffsfahrkarten an Eingeborene ohne gültigen Pass ist verboten.

Paragraph 16 – Jeder passpflichtige Eingeborene kann von jedem Weißen angehalten und, wenn er ohne gültigen Pass angetroffen wird, dem nächsten Polizeibeamten übergeben werden. Ist ein Polizeibeamter nicht in der Nähe und wird der Festgenommene infolgedessen wieder losgelassen, so ist der nächsten Polizeistation oder Polizeipatrouille bei erster Gelegenheit Anzeige zu erstatten.



Wird der Eingeborene der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften schuldig befunden, so wird er nach den für die Bestrafung Eingeborener geltenden Bestimmungen bestraft. Für die Beachtung dieser Vorschriften durch Kinder zwischen sieben und 14 Jahren sind die Eltern oder sonstigen Aufsichtspersonen verantwortlich. Der schuldige Eingeborene hat die durch seine Ergreifung und Ablieferung entstandenen Kosten zu tragen.

Paragraph 17 – Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, auch wenn sie auf Fahrlässigkeit beruht, wird mit Geldstrafe bis zu 800 Mark geahndet.

Paragraph 18 -Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1907 in Kraft.

Windhuk, am 18. August 1907

Der Kaiserliche Unterstaatssekretär, beauftragt mit der Wahrnehmung der Gouvernementsgeschäfte, gezeichnet von Lindequist.

Hohe Verluste an Metallmarken überraschten

Am 17. September 1907 wurde beantragt, die Abkürzung „Bz.“ vor dem Namen des jeweiligen Bezirks einsparen zu dürfen und an gleicher Stelle nun den Begriff „Distrikt“ zu verwenden. Die Behörden lehnten ab, obwohl jedermann eine Vereinfachung für sinnvoll erachtete. Dann aber wurde doch die Firma Beck & Co. am 27. September 1907 angewiesen, die Abkürzung „Bz.“ vor dem Bezirksnamen wegzulassen. Der restliche Wortlaut auf der Marke durfte unverändert bleiben, und die Vernunft siegte.

Man glaubte anfangs, dass die Eingeborenen mit den neuartigen Metallmarken sorgsam umgehen würden, sah sich aber bald getäuscht. Zahllose Passmarken gingen aus Unachtsamkeit, Verärgerung oder anderen Gründen verloren, sodass laufend Nachbestellungen bei Beck in Leipzig nötig wurden. In einem Schreiben vom 28. August 1913 teilte das Gouvernement allen Bezirksämtern in DSWA mit, dass Marken mit dem Bezirksnamen (jedoch ohne Prägeziffern) wegen der hohen Verlustquote der Einfachheit halber nicht länger auf dem Dienstweg (über Windhuk), sondern direkt bei der Firma Beck & Co. Leipzig bestellt werden dürften. Die erforderlichen Stanzgeräte konnten fortan bei der Firma B. Mädler in Berlin per Paketpost angefordert werden. Folglich hielten die Bezirksämter stets Mengen von Blanko-Passmarken in ihren Amtsstuben vorrätig (als Ersatzteile).

Jeweils 1000 Blanko-Erkennungsmarken kosteten weiterhin etwa 140 Reichsmark und die Firma Beck gewährte von Fall zu Fall Rabatte (um fünf Mark). Zum Beispiel erhielt am 17. Dezember 1913 das Bezirksamt Keetmanshoop 1000 Blanko-Marken sowie sieben Sätze Nummernstanzen aus Leipzig bzw. Berlin zugestellt. Das Büro Stadt Keetmanshoop übernahm am 24. Dezember allein 400 Marken sowie einen Satz Stanzen zur Weiterbearbeitung. Jeweils 100 Blanko-Marken und ein Satz Stanzen empfangen am 2. Januar 1914 die Polizeistationen zu Gross-Aub, Kochena und Seeheim neben Berseba, Holoog und Tsos.

Im Rundschreiben Nummer 2859 des Gouvernements vom 3. Februar 1914 an alle Bezirksämter wurde nochmals darauf hingewiesen, dass Eingeborene, deren Marken nach dem Verlust der alten ersetzt wurden, unbedingt die ursprünglichen Nummern wieder zugeteilt bekommen müssten. Andernfalls bestehe das Risiko, dass ein Eingeborener unter zwei verschiedenen Kennziffern im Register geführt wird.

Am 4. August 1914 erreichte der Erste Weltkrieg auch die Kolonien und Südwestafrika erlebte die Invasion des südafrikanischen Militärs, das ab 1915 ein „Büro für Eingeborenen-Angelegenheiten“ aufbaute, die bisher geltenden deutschen Vorschriften für Eingeborene übernahm und die Ausgabe der Passmarken fortsetzte. Von Juni bis August 1916 erhielten zahlreiche schwarze Hausangestellte (der Deutschen) neue Marken zugeteilt. Durch Kriegseinwirkungen verstreuten sich ungezählte Eingeborene überall im südlichen Afrika, und eine geordnete Kontrolle durch die Besatzungsmacht erschien praktisch unmöglich.

In dieser Zwangslage erkannte das Büro für Eingeborenen-Angelegenheiten seine Hilflosigkeit und orientierte sich an den vergleichbaren Verhältnissen innerhalb der Union of South Africa als Vorbild. Zustimmung erhielt zuletzt das Transvaaler System mit einigen Modifizierungen. Am 3. August 1916 veröffentlichte Major J. F. Herbst als Bevollmächtigter der Militär-Regierung ein „Memorandum für Eingeborenen-Angelegenheiten“ in Windhuk und beendete somit das deutsche Metallmarken-System zur Identifizierung Eingeborener. Ab 1. April 1917 wollte man die Südwester Schwarzen mit Pass-Büchlein ausstatten. Gesagt und getan.

Mit der Schaffung eines Postens „Resident Commissioner“ in Ondongwa (Ovambo Region) und der Einsetzung von Major C. N. Manning für diese Spezialaufgabe führten die Südafrikaner nach der deutschen Kapitulation in Khorab ein Kontrollprojekt für Ovambo-Wanderarbeiter ein. Diese Männer erhielten in Tsumeb einen Pass (für die Minen-Gesellschaften und Diamanten-Schürffelder im Süden). Ende 1915 stattete man in Karibib die Ovambos jedoch mit deutschen Messingmarken aus, weil ihre in Tsumeb ausgehändigten Pass-Büchlein längst zerfetzt und unleserlich waren!

In dieser Notlage nutzten die Südafrikaner übrig gebliebene Windhuker Marken. Man entfernte das Wort WINDHUK und ersetzte es durch die Buchstaben „O.K.“ (Ovambo Karibib). Etwa 6000 Lüderitzbucht-Marken konnten gleichfalls „korrigiert“ und zugunsten der Ovambos verteilt werden als Zwischenlösung.

Quellen

National Archives of Namibia

Deutsche Kolonial-Gesetzgebung 1904 und 1907

Protectorate Native Affairs Department

Kaiserliche Akten der Bezirksämter

McGregor/Häberling: The Native Pass Tokens of German SWA

Dieser Artikel wird bereitgestellt auf: <http://www.golf-dornseif.de>

Dieser Artikel kann gerne - unter Nennung der Quelle - zu wissenschaftlichen und privaten Zwecken verwendet werden. Die kommerzielle Veröffentlichung des Artikels - auch auszugsweise - ist nur mit schriftlichem Einverständnis des Autors erlaubt.

Der Artikel ist nach besten Wissen und Gewissen ohne die Verletzung der Rechte Dritter erstellt worden. Wird eine solche Rechtsverletzung trotzdem vermutet, bittet der Autor um Kontaktaufnahme.